

An die
Autonome Provinz Bozen
Amt für Obst- und Weinbau
Dr. Andreas Kraus
Brennerstr. 6
39100 Bozen
andreas.kraus@provinz.bz.it
obstweinbau.fruttiviticoltura@pec.prov.bz.it

Bozen, 29. April 2021

**Betreff: Antrag um Reduzierung der DOC Erntehöchstertträge an Trauben pro Hektar
2021 für DOC Südtirol**

Sehr geehrter Dr. Kraus,
lieber Andreas,

bekannterweise hat die Weinwirtschaft nach wie vor mit den Auswirkungen der Corona Pandemie und vor allem mit der Schließung von Gastronomie und Hotellerie zu kämpfen. Die Umsätze sind in den letzten Monaten erwartungsgemäß zurück gegangen und ein Großteil unserer Weine lagern noch in den Kellereien: Während am 1. April 2020 insgesamt 378.172 hl Wein mit der DOC Bezeichnung Südtirol in den Weinregistern vermerkt waren, sind es am 1. April 2021 noch 411.787 hl.

Ein Versuch, um etwas Druck vom Markt zu nehmen, ist erneut die Reduzierung der DOC Mengen 2021. Es muss gelingen, die kommende Ernte gering zu halten, um die Südtiroler DOC Weine vor einem Preisverfall zu schützen.

Aus diesem Grund hat das Konsortium Südtirol Wein auch heuer wieder verschiedene Gremien aktiviert und die Situation besprochen. Zusammen mit Kellermeistern, Weinbautreibenden, Weinfachleuten, dem Südtiroler Beratungsring, dem Südtiroler Bauernbund und der „Coldiretti“ wurde ein Vorschlag für die maximalen Erntemengen 2021 erarbeitet, der bei der Vollversammlung am 27.04.2021 mit 95% Zustimmung genehmigt wurde. Diese große Einhelligkeit beweist, dass die Südtiroler Weinwirtschaft, diese Maßnahme als sinnvoll erachtet.

Das Konsortium Südtirol Wein beantragt die Reduzierung der maximalen Erträge an Trauben je Hektar für die Traubenlese 2021 der Erzeugervorschriften DOC Südtirol entsprechend beiliegender Tabelle und im Sinne des Art. 39 des Gesetzes Nr. 238/16 zu genehmigen.

Wir weisen darauf hin, dass in der Tabelle alle Bezeichnungen laut Art. 4 der Erzeugungsvorschrift DOC Südtirol enthalten sind. Sie nimmt nicht explizit Bezug auf die Sektproduktion und auf die Weine mit Angabe von zwei Rebsorten. Auch in diesen Fällen gilt die Reduzierung der Höchsterträge so wie laut der Tabelle für die Einzelsorte bzw. für die jeweilige Stillweinbezeichnung definiert, da auch diese Weine als Einzelsorten meist auch getrennt geerntet und gemeldet werden. Der Verschnitt bzw. die

Verarbeitung erfolgt nach Abschluss der Ernte und findet daher in den Trauben- und Weinmeldungen keinen Niederschlag.

Im Sinne des Art. 6, Absatz 4 des Ministerialdekrets des Landwirtschaftsministeriums vom 18. Juli 2018 bitten wir Sie, die nötigen Schritte zur Genehmigung einzuleiten und uns als Schutzkonsortium innerhalb von 30 Tagen die abschließende Verwaltungsmaßnahme im Sinne des Art. 39 des Gesetzes vom 12. Dezember 2016, Nr. 238 zu übermitteln.

Wir danken für die Zusammenarbeit und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Präsident
Andreas Kofler

